



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9d

Dyckerhoff AG
Werkgruppe Süd
Werk Mainz-Amöneburg
Biebricher Straße 74
65203 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner: Dr. Andrea Kraatz
Telefon: 3309 402

Datum: 26. Februar 2008

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 02.10.2007 wird der

**Dyckerhoff AG
Werkgruppe Süd
Werk Mainz-Amöneburg
Biebricher Straße 74
65203 Wiesbaden**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden,
Gemarkung: Kastel
Flur: 3
Flurstück: 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinker durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Lösemitteln und Fluff) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Dauerbetrieb des Ofen weiß bei einem Anteil an der Feuerungswärmeleistung (FWL) von in

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar.

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Summe max. 60% bei unveränderter Durchsatzleistung der Weißzementklinkerherstellung von 750 t/d.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Ausnahme nach § 19 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) bzgl. der Festlegung eines höheren Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid (CO)
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Stickstoffdioxid (NO₂)
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Fluor bzw. gasförmiger, anorganischer Fluorverbindungen (HF) und Chlor bzw. gasförmiger, anorganischer Chlorverbindungen (HCl)
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen für Quecksilber
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV bzgl. kontinuierlicher Messungen der Betriebsparameter „Abgasfeuchte“, „Abgasdruck“ und „Abgasvolumen“

III.
Anlagedaten

Bezeichnung des Sekundärbrennstoffes	Maximal möglicher Anteil an der Feuerungs-wärmeleistung	Mittlerer Heizwert
Lösungsmittelgemische	XXXXX	XXXXX
Feste brennbare Abfälle „Fluff“ -sog. Agglomerat und -sog. Freeburn	XXXXX	XXXXX

Genehmigte Regelbrennstoffe sind: schweres Heizöl (40 MJ/kg), Braunkohlenstaub (22 MJ/kg) und sog. Reraffinat (40 MJ/kg).

XXXXX
XXXXX
XXXXX

XXXXX
XXXXX
XXXXX

XXXXX
XXXXX
XXXXX

IV.
Zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 02.10.2007 bestehend aus 1 Ordner schwarz (gemäß Inhaltsverzeichnis, das diesem Bescheid als Anhang beigefügt ist) sowie den
- Ergänzungen vom 29.11.2007 und 21.01.2008.

Soweit diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung nichts anderes bestimmt, gelten die Ausführungen der Antragsunterlagen.

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Grundlegende Nebenbestimmungen

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.8

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2. Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

2.1

Für alle Arbeitsplätze - auch die nicht ständigen Arbeitsplätze - der Weiß-Zementklinkerherstellung ist eine Gefährdungsbeurteilung bzw. eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus der Gefährdungsbeurteilung müssen auch die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der jeweiligen Arbeitsschutzmaßnahmen hervorgehen.

2.2

Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung ist bis zum 15. August 2008 der Arbeitschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 45.2) vorzulegen.

3. Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

3.1

Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person sind gemäß § 7 Abs. 1 der Störfallverordnung unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

3.2

Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, welche Stellen und Behörden bei Eintritt eines Schadensereignisses zu benachrichtigen sind.

4. Luftreinhaltung

4.1 Auflagen nach der 17. BImSchV

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass - bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 v. H. und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf -

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

-Gesamtstaub	20 mg/m ³
-Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
-Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
-Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m ³
-Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³
-Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	500 mg/m ³
-Kohlenmonoxid	2 g/m ³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

-Gesamtstaub	40 mg/m ³
-Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
-Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
-Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 mg/m ³
-Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
-Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	1000 mg/m ³
-Kohlenmonoxid	4 g/m ³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens eine halbe Stunde; sie soll 2 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

c1)

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt 0,05 mg/m³

c2)

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,05 mg/m³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt 0,5 mg/m³

c3)

Arsen und seine Verbindungen außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insgesamt 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insgesamt 0,05 mg/m³

und

- d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang I zur 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I zur 17. BImSchV festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreitet.

4.1.2 Verbrennungsbedingungen

Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung entsteht, muss nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) betragen. Die Temperaturmessung hat nach der letzten Verbrennungsluftzuführung zu erfolgen

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von zwei Sekunden eingehalten werden.

4.1.3 An- und Abfahrbetrieb

Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. eine Beschickung des Ofen weiß mit Sekundärbrennstoffen erst möglich ist, wenn bei Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
2. eine Beschickung des Ofen weiß mit Sekundärbrennstoffen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird,
3. die Beschickung des Ofen weiß mit Sekundärbrennstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintritt.

4.1.4 Sicherheitskette

Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur während der Zeit zugeführt werden, während der sich der Ofen weiß im Normalbetrieb befindet. Der Normalbetrieb ist gekennzeichnet durch Klinkerproduktion und:

1. eine Rohmehlaufgabe von mindestens 60% der Nennleistung
2. eine Gastemperatur am Ofeneinlauf von mindestens 850°C,
3. keine Überschreitung des zulässigen Gesamtstaubemissionsgrenzwertes,
4. einen CO-Gehalt von weniger als 2 Vol.% gemessen im Rohgas zwischen WT und EGR
5. keinen Ausfall der Abgasventilatoren;
6. kein Ausfall der Regelbrennstoffe.

4.1.5 Emissionsmessungen

4.1.5.1 Kontinuierliche Messungen

4.1.5.1.1

Es sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten

- a) die Massenkonzentration der Emissionen nach Auflage Nr.: 4.1.1.1 Buchstabe a) und b)
- b) der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- c) die Temperatur nach Auflage Nr. 4.1.2,
- d) die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur und
- e) die Rohmehlaufgabe zum Ofen.

Auf das Rundschreiben des BMU vom 13. Juni 2005- IG I 2-45053/5-, Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (GMBI Nr. 38, S. 793) wird hingewiesen (Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung und die Auswertung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen).

4.1.5.1.2

Für die kontinuierlichen Messungen sind eignungsgeprüfte Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen. Diese Mess- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht; eine entsprechende Liste ist beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/messeinrichtungen/index.htm>) erhältlich.

4.1.5.1.3

Auf die kontinuierliche Ermittlung von Quecksilber gemäß § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV kann verzichtet werden, wenn über einen längeren Zeitraum der Nachweis erbracht werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert) nur zu weniger als 20% ausgeschöpft werden. Alle Werte müssen unter Berücksichtigung des Vertrauens- und Toleranzbereiches (max. 10%) die genannten 20% der Emissionsgrenzwerte einhalten.

4.1.5.1.4

Gemäß § 11 Abs. 3 der 17. BImSchV brauchen die gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen solange nicht kontinuierlich ermittelt zu werden, wie die Emissionsgrenzwerte für gasförmige anorganische Chlorverbindungen nach Auflage Nr. 4.1.1.1 a) und b) nicht überschritten werden und bei den Einzelmessungen nach

Auflage Nr. 4.1.5.2.1 der Grenzwert für gasförmige anorganische Fluorverbindungen nicht überschritten wird.

4.1.5.1.5

Auf die kontinuierliche Messung der Stickstoffdioxidemissionen (NO_2) kann verzichtet werden. Der Anteil des NO_2 an den NO_x -Emissionen ist durch Berechnung zu ermitteln. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist jeweils bei der Kalibrierung nachzuweisen.

4.1.5.1.6

Während des Anfahr- und Abfahrbetriebes sind die Messgrößen vom Messwertrechner zu erfassen, sobald 60% der für die Kalibrierung zugrunde gelegten Ofenleistung erreicht werden (entspricht 60% Rohmehlaufgabe).

4.1.5.1.7

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich überwachenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage eine Bescheinigung gemäß Richtlinie VDI 3950 (Dezember 2006) von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierfür nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erstellen und unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig ist ein Mehrabdruck an das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie in Kassel zu übersenden.

Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Betrieb der Auswerteeinrichtung zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung wie oben angegeben vorzulegen. Der entsprechende Auftrag ist von Seiten des Anlagenbetreibers zu erteilen.

4.1.5.1.8

Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme zu kalibrieren und sind regelmäßig (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen:

Funktionsprüfung:

Die Funktionsprüfung hat einen Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit und Funktion sowie über die Einhaltung der gerätespezifischen Toleranzen der Einrichtungen zu erbringen. Die Funktionsprüfung umfasst die gesamte Messeinrichtung, Probenentnahme, Gasaufbereitung, Messumformer mit Hilfeseinrichtungen, Anzeige- und Registriereinrichtungen sowie die Emissionsdatenerfassungseinrichtungen. Die jeweils vom Gerätehersteller in den Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen angegebenen Einstellarbeiten und Funktionsprüfungen sind erst nach einer den Ist-Zu-

stand erfassenden Vorprüfung vorzunehmen. Bei der Funktionsprüfung zu verwendende Prüfstandards (Filter, Prüfgase etc.) sind in den Prüfungsvorgang einzubeziehen.

Bei der Funktionsprüfung ist die Richtlinie DIN EN 14181 (September 2004) zu beachten.

Die mit der Funktionsprüfung beauftragte Stelle hat einen Prüfplan auszuarbeiten und vorzulegen, aus dem die zu prüfenden Messeinrichtungen, die Kenndaten der Messeinrichtungen, die vorgesehenen Prüfpunkte und -methoden ersichtlich sind. Der Prüfplan ist der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Prüftermin einzureichen.

Kalibrierung:

Die Kalibrierung der Einrichtungen zur Emissionsüberwachung ist bei wesentlichen Änderungen von Teilen der Messeinrichtungen oder der Betriebsweise der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren von einer von der zuständigen Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu wiederholen.

Vor jeder Kalibrierung ist grundsätzlich die oben beschriebene Funktionsprüfung durchzuführen. Die Kalibrierung der Emissionsüberwachungseinrichtungen soll eine statistisch gesicherte Aussage über den Zusammenhang zwischen den tatsächlich vorhandenen und den von der Emissionsmeseinrichtung angezeigten, registrierten und von Emissionsdatenerfassungsgeräten gespeicherten Messdaten erbringen.

Die Kalibrierung ist gemäß den Vorgaben der Richtlinie DIN EN 14181 (September 2004) durchzuführen.

4.1.5.1.9

Über die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen nach Nr. 4.1.5.1.8 dieses Bescheides ist ein Bericht gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Dezember 2006) zu erstellen und der Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Messprotokolle sind als Anlage beizufügen.

Zusätzlich sind im Messbericht die am Emissionsgrenzwert und beim Zweifachen des Emissionsgrenzwertes bei der Kalibrierung ermittelten Toleranzbereiche und Vertrauensbereiche anzugeben.

4.1.5.1.10

Der gemäß § 12 Abs. 2 der 17. BImSchV zu erstellende Messbericht über die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Auf die unter Auflage Nr. 4.1.5.1.1 erwähnte Richtlinie über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen wird hingewiesen.

Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen hat nach § 12 der 17. BImSchV zu erfolgen.

4.1.5.1.11

Der Ausfall oder eine Störung einer Messeinrichtung oder eines Messwerterechners im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

In dieser Anzeige müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung der Messeinrichtung oder des Messwerterechners,
- Genaueres Datum und genaue Uhrzeit des Ausfalles bzw. der Störung,
- Dauer des Ausfalles bzw. der Störung,
- Getroffene Maßnahmen zur Beseitigung des Ausfalles bzw. der Störung.

4.1.5.1.12

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV mitzuteilen. Er hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

4.1.5.1.13

Die Mitteilung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV hat folgende Angaben zu enthalten:

- Art und Weise der Nichterfüllung von Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung der Emissionen,
- Datum und Uhrzeit des Beginns der Nichterfüllung/der Störung des Betriebs,
- soweit bereits bekannt, Dauer der Nichterfüllung/der Störung des Betriebs,
- Messwerte (z.B. Ausdruck des Messwerterechners gem. § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV beifügen) aus denen sich die Nichterfüllung von Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen ergeben,
- Begründung/Angaben zu Ursachen für die Nichterfüllung/die Störung des Betriebs,
- eingeleitete Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV.

Diese Mitteilung hat gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich z.B. per Telefax zu erfolgen.

4.1.5.1.14

Im Falle eines technisch unvermeidbaren Ausfalles der Abgasreinigungseinrichtung darf der Weiterbetrieb des Ofen weiß mit Sekundärbrennstoffen 4 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

4.1.5.2 Einzelmessungen

4.1.5.2.1

a)

Durch Einzelmessungen nach § 13 der 17. BImSchV ist durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG zu überprüfen, ob die Anforderungen nach Auflage Nr. 4.1.1.1 Buchstaben a) und b) für die gasförmigen, anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen, sowie für die Quecksilberverbindungen und für die Stoffe nach c) und d) eingehalten werden.

b)

Zusätzlich sind die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), durch Einzelmessungen zu ermitteln und der Gehalt an organischen Stoffen im Rohmaterial zu analysieren.

Messstellen nach § 26 BImSchG sind tagesaktuell unter folgender Internetadresse www.luis-bb.de/resymesa zu finden.

4.1.5.2.2

Die Messungen nach Auflage 4.1.5.2.1 a) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs über einen Zeitraum von 12 Monaten alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die Messungen der Gesamt-C-Emissionen nach Auflage 4.1.5.2.1 b) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten alle 2 Monate (mindestens) durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Der Gehalt an organischen Stoffen im Rohmaterial ist durch eine repräsentative Anzahl von Analysen zu dokumentieren.

4.1.5.2.3

Die Ergebnisse der Einzelmessungen für die Schwermetalle nach Auflage Nr. 4.1.1.1c) sind nicht nur als Summenwerte sondern auch für jede Einzelkomponente separat anzugeben.

4.1.5.2.4

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach Auflage Nr. 4.1.1.1 c) überschreitet.

4.1.5.2.5 Besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen

Soweit auf Grund von Einzelmessungen nach Auflage Nr. 4.1.5.2.1 festgestellt wird, dass Emissionskonzentrationen an Stoffen nach Auflage Nr. 4.1.1.1 c) 60 vom Hundert der Emissionsgrenzwerte überschreiten, sind die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich gemäß § 15 Abs. 1 der 17. BImSchV zu ermitteln und in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu dokumentieren.

4.1.5.3 Messtermine Messpläne, Messberichte

4.1.5.3.1 Messtermine

Sämtliche Messtermine sind unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

4.1.5.3.2 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen nach Auflage Nr. 4.1.5.2.1 sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.

Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang der Richtlinie VDI 4220 in der jeweils geltenden Fassung oder unter

http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/em_ueberw2.htm

auf der Internetseite des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel).

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V EN V 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Die Stelle hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen, die sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Normen DIN EN 15259 und EN 13284-1 (jeweils in der geltenden Fassung) zu erstellen sind, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.

Der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, direkt zu übersenden.

4.1.5.3.3 Einrichtung von Messstellen

Zur Durchführung der unter Ziffer 4.1.5.2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen der Normen DIN EN 15259 und EN 13284 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

4.1.5.3.4 Messpläne

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 bzw. Mustermessplan unter <http://www.hlug.de/service/download/index.htm>) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden abzustimmen.

4.1.5.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Betreiber der Anlage hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach Auflage Nr. 4.1.5.1.1 und erstmaligen Einzelmessungen nach Auflage Nr. 4.1.5.2.1 einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit ist wie folgt zu unterrichten:

Die Veröffentlichung der Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen erfolgt durch den Betreiber nach Prüfung der entsprechenden Messberichte durch die Überwachungsbehörde für den Berichtszeitraum von einem Jahr.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit hat der Betreiber folgende Angaben zu machen:

- Betreiber,
- Berichtszeitraum,
- Anlage,
- Ort,
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen gemäß den Forderungen der 17. BImSchV,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV,
- Verbrennungsbedingungen und Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja/nein),
- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung,
- Grund der Nichteinhaltung,
- Höhe der tatsächlichen Emissionen (z. B. Schwankungsbereich, Häufigkeitsverteilung,
- Mittelwerte),
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Verbrennungsbedingungen und der Emissionsbegrenzungen,
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefon-Nr. weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betreiber eingeholt werden können.

Für die Angabe über die tatsächlichen Emissionen hat der Betreiber eine Zusammenfassung der Messergebnisse der Einzelmessungen und der kontinuierlichen Messungen und einen Vergleich mit den einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen anzufertigen.

Die geforderten Angaben sind einmal jährlich in geeigneter Form im Einwirkungsbereich der Anlage zu veröffentlichen. Dies kann z. B. in örtlichen Tageszeitungen, Postwurfsendungen etc. erfolgen.

Zur Förderung der Akzeptanz bleibt es dem Betreiber unbenommen, zusätzlich andere Formen der Veröffentlichung zu wählen, z. B. durch Tage der offenen Tür und Offenlegung der Messberichte.

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Schallimmissionen

4.2.1.1

Die von der Anlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission in den nachstehend aufgeführten Bereichen folgende Immissionsrichtwerte ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

IP 1: Dyckerhoffstraße 5

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:	60 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr:	45 dB(A)

IP 2: Dyckerhoffstraße 24:

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:	60 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr:	45 dB(A)

IP 3: Hambuschstraße 2

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:	60 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr:	45 dB(A)

4.2.1.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte „tagsüber“ um nicht mehr als 30 dB (A) und „nachts“ um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.2.1.3

Spätestens drei bis 12 Monate nach Erteilung der Genehmigung sind Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer in Hessen von der zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen sind an den in Auflage Nr. 4.2.1.1 genannten Immissionspunkten nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

4.2.1.4

Über die Geräuschimmissionsmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

4.2.1.5

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

Der Messbericht soll auch Aussagen über die Randbedingungen der Messungen (Wetterlage und Windrichtung, Ausführung der Schallschutzeinrichtungen usw.) enthalten.

4.2.1.6

Die Messungen sind bei maximal möglicher Anlagenleistung durchzuführen. Die Betriebsweise ist im Gutachten konkret darzustellen.

4.2.1.7

Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unverzüglich zu übersenden.

4.3 Gerüche

4.3.1

Spätestens 12 Monate nach Erteilung des Genehmigungsbescheides ist am Ofen weiß eine Geruchsemissionsmessung (olfaktometrische Messung) durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Messung ist bei maximal genehmigter Kapazität und maximal genehmigtem Einsatz an Sekundärbrennstoffen durchzuführen.

Bei der Ermittlung der Geruchsemissionen bzw. -immissionen sind die DIN EN 13725 sowie die Richtlinie VDI 3940 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.3.2

Der durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen am Ofen weiß verursachte Geruchsimmisionsbeitrag darf im Beurteilungsgebiet auf keiner Beurteilungsfläche zu einer Zusatzbelastung von mehr als 2% der Jahresstunden führen.

4.3.3

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher schriftlich abzustimmen.

4.3.4

Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unverzüglich zu übersenden.

5. Abfallrechtliche Anforderungen

5.1. Anlageninput

Als Input für den Ofen weiß werden für die Sekundärbrennstoffe gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) folgende Abfallarten zugelassen:

5.1.1. Lösemittelgemische (in Anteilen zwischen 0 und 100%):

XXXXX
XXXXX
XXXXX

5.1.1.1

Den beantragten Lösemittelgemischen wird der Abfallschlüssel 190208 (flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) zugewiesen.

5.1.1.2

Die Schadstoffgehalte in den Lösemittelgemischen sind auf folgende Werte¹ zu beschränken:

Komponente	50%-Perzentil-Wert [mg/kg TS]	Maximalwert [mg/kg TS]
XXXXX		
XXXXX		
XXXXX		

¹ Bei den nachfolgenden Werten ist ein Heizwert (HU) von 20 MJ/kg zu Grunde zu legen. Bei einer Unterschreitung sind die zulässigen Schadstoffgehalte linear abzusenken.

5.1.2 Feste brennbare Abfälle (Fluff):

5.1.2.1

Dem unter Kapitel 7.2 der Antragsunterlagen als Fluff (Agglomerat bzw. Freeburn) bezeichneten festen Ersatzbrennstoffgemisch wird der Abfallschlüssel 191210 (brennbare Abfälle) zugewiesen.

5.1.2.2

Die Schadstoffgehalte in dem sog. Agglomerat sind auf folgende Werte² zu beschränken:

Komponente	50%-Perzentil-Wert [mg/kg TS]	Maximalwert [mg/kg TS]
XXXXX		
XXXXX		
XXXXX		

5.1.2.3

Die Schadstoffgehalte in dem sog. Freeburn sind auf folgende Werte³ zu beschränken:

Komponente	50%-Perzentil-Wert [mg/kg TS]	Maximalwert [mg/kg TS]
XXXXX		
XXXXX		
XXXXX		

5.1.3

Ergänzend zu den Angaben zur Überwachung der Stoffqualität in Kapitel 7.3 der Antragsunterlagen sind die Abfallproben und Abfalluntersuchungen von einem für die Probenahme und Untersuchung von Abfällen nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde halbjährlich vorbeurteilt vorzulegen. Abweichungen von den unter Nrn. 5.1.1.2, 5.1.2.2 und 5.1.2.3 aufgeführten Median- und Maximalwerten sind zu begründen sowie Maßnahmen zu deren Einhaltung aufzuführen.

² Bei den nachfolgenden Werten ist ein Heizwert (HU) von 20 MJ/kg zu Grunde zu legen. Bei einer Unterschreitung sind die zulässigen Schadstoffgehalte linear abzusenken.

³ Bei den nachfolgenden Werten ist ein Heizwert (HU) von 20 MJ/kg zu Grunde zu legen. Bei einer Unterschreitung sind die zulässigen Schadstoffgehalte linear abzusenken.

6. Emissionshandel

Im jährlich vorzulegenden Emissionsbericht müssen die Stoffwerte für die Sekundär-brennstoffe "Lösemittel" und "Fluff" auf spezifisch ermittelten Analysen beruhen. Für kommerzielle Brenn- und Rohstoffe ist die Anlage 1 der ZuV 2012 maßgebend.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.1

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

7.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiter betrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

7.3

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

7.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI Hinweise

H1 Allgemeine Hinweise

H1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

H 1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 1.3

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H 1.4

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H.2 Hinweise zum Abfallrecht:

H.2.1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

H.2.2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 43 Abs. 1 KrW-/ AbfG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

H2.3 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 43 Abs. 1 KrW-/ AbfG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 43 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen. Sofern es sich um einen Einzel-Nachweis handelt, ist vor Beginn der Entsorgung eine Kopie des Nachweises der zuständigen Behörde zu übersenden.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen. Die Begleitscheine sind der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

H2.4 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

Gefährliche Abfälle sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Sie dürfen auch untereinander nicht vermischt werden, selbst wenn es sich um dieselbe Abfallart handelt, soweit dies zur Erfüllung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nach den §§ 5 und 11 des KrW-/AbfG erforderlich ist.

Die Vermischung der Abfälle ist nur zulässig, wenn dies nach Maßgabe des Betreibers der Entsorgungsanlage erfolgt und im Entsorgungsnachweis deklariert wird. Dabei sind die einzelnen Anfallstellen mit den zugehörigen Massenanteilen anzugeben.

H2.5 Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

H.3 Hinweis zum Wasserrecht:

Wasserrechtlich meldepflichtige Ereignisse gemäß § 31 Abs. 6 HWG sind der nächsten Polizeibehörde und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich telefonisch und mittels Telefax anzuzeigen. Für die Meldung mittels Telefax ist die als Anlage eingefügte Sofortmeldung zu verwenden.

Weitere Auflagen zum Schutz des Bodens und der Gewässer bleiben vorbehalten.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i. V. m. Nr. 2.3, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BlmSchG und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden vom 11.10.2007 (GVBl. I S. 678). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 05.09.2007 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9-A6 genehmigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), und hier speziell der Ziffer 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Nach § 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Firma Dyckerhoff AG hat einen Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens weist das Vorhaben in Relation zu dem bereits bestehenden Anlagenbetrieb, dessen Änderung hier zu betrachten ist, keine besonders hervorzuhebende Umweltrelevanz auf.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.
Diese Feststellung wurde nach § 3a des UVPG am 01.10.2007 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe 40/2007, Seite 1935 öffentlich bekannt gegeben.

Verfahrensablauf

Die Firma Dyckerhoff AG hat am 02.10.2007 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Weißzementklinkerherstellung beantragt.
Die Antragsunterlagen wurden am 21.01.2008 letztmalig ergänzt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da durch die von der Betreiberin vorgesehenen Schutzmaßnahmen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG vermieden werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben (Email) vom 06.02.2008 wurde der Firma Dyckerhoff AG der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, abfallrechtlicher und abwassertechnischer Belange sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden und Außenstelle Kassel - hinsichtlich des Lärmschutzes und lufthygienischer und immissionsschutzrechtlicher Fragestellungen.

- Die Deutsche Emissionshandelsstelle hinsichtlich der Umsetzung des Treibhausgasemissionshandlungsgesetzes (TEHG).

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Erfüllung einer sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht war zu prüfen.

Durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Dauerbetrieb in der Feuerung des Drehofen weiß handelt es sich nun um eine Mitverbrennungsanlage gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, der 17. BImSchV (BGBl. I S. 1633).

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Anlage entspricht den in der 17. BImSchV in den § 4 und 5 genannten technischen Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen.

Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten und damit auch das in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegte Vorsorgegebot erfüllt. Zum Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte und Betriebsparameter werden kontinuierliche Messungen und Einzelmessungen nach Maßgabe der 17. BImSchV gefordert.

Die beantragten Ausnahmen von den Vorgaben der 17. BImSchV wurden gemäß § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV geprüft. Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV können demnach auf Antrag zugelassen werden, soweit unter Berücksichtigung des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind, im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden, die Ableitungshöhe den Anforderungen der TA Luft entspricht und die Anforderungen der Richtlinie 200/76/EG eingehalten werden. Diese Punkte werden bei allen erteilten Ausnahmen erfüllt.

Folgende Ausnahmen werden auf Antrag des Betreibers zugelassen:

- Festlegung eines höheren Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid (CO): Die 17 BImSchV fordert in § 4 Abs. 6, dass Mitverbrennungsanlagen so zu betreiben sind, dass eine möglichst vollständige Verbrennung der Abfälle erreicht wird. Normalerweise kann die Ausbrandqualität über die CO-Emissionen geregelt werden. Die CO-Emissionen liegen allerdings erfahrungsgemäß bei Zementwerken oberhalb der in § 5 Abs.1 genannten Grenzwerte. Sie werden bei optimalen

Verbrennungsbedingungen (Gasverweilzeiten von 3-4 sec bei Temperaturen oberhalb 1200°C, Flammentemperaturen von über 2000°C und Sauerstoffüberschuss) im wesentlichen nicht durch die zur Verbrennung bestimmten Sekundärbrennstoffe sondern durch Teiloxidation der im Rohmaterial vorhandenen Kohlenstoffverbindungen hervorgerufen. Nach Anhang II Nr. 1.3 der 17. BImSchV kann von dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwert abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich ist und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen keine zusätzlichen Emissionen entstehen. Die VDI-Richtlinie 2094 (Emissionsminderung Zementwerke vom März 2003) gibt die CO-Emissionen mit 1,5 bis 2 g/m³ an. Der Emissionsgrenzwert wird daher wie beantragt mit 2 g/m³ festgelegt.

- Keine kontinuierlichen Messungen für Stickstoffdioxid (NO₂): Da der Anteil des NO₂ an den Stickstoffoxidemissionen bei Zementwerken unter 10% liegt, kann gemäß § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung der NO₂-Emissionen verzichtet werden und die Bestimmung des NO₂-Anteils durch Berechnung zugelassen werden.
- Keine kontinuierlichen Messungen von Fluor bzw. gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (HF) und Chlor bzw. gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (HCl): Wegen des hohen Überschusses an alkalisch reagierenden Brenngutbestandteilen im Vorwärmer ist die Bildung von gasförmigen Chlor- und Fluorverbindungen nahezu ausgeschlossen (VDI-RL 2094). Gemäß § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV kann somit auf die kontinuierlichen Messungen verzichtet werden. Stattdessen werden jährliche Einzelmessungen der festgelegt.
- Keine kontinuierlichen Messungen von Quecksilberverbindungen: Gemäß § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV kann auf die kontinuierlichen Messungen von Quecksilber verzichtet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte zu weniger als 20% in Anspruch genommen werden. Die Analysenergebnisse der eingesetzten Sekundärbrennstoffe während der Versuchsphase zeigen, dass der Eintrag von Quecksilber unter 0,1 mg/kg liegt.
- Keine kontinuierlichen Messungen der Betriebsparameter „Abgasfeuchte“, „Abgasdruck“ und „Abgasvolumen“: Die Betreiberin hat beantragt, von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Betriebsparameter Abgasfeuchte, Abgasvolumen und Abgasdruck abzusehen und stattdessen die Umrechnung auf Normalzustand mit Konstanten zuzulassen. Die Schwankungen der Abgasfeuchte und des Abgasdrucks sind im Normalbetrieb der Ofenanlage gering und somit ist auch ihr Einfluss auf die Umrechnung auf Normalzustand gering. Anstelle der kontinuierlichen Messung des Abgasvolumenstromes soll wie bisher die aufgegebene Rohmehlmenge kontinuierlich ermittelt und registriert werden. Die Abgasmenge ist proportional zur Ofenleistung, die wiederum von der aufgegebenen Rohmehlmenge abhängig ist.

Über die beantragten Ausnahmen bzgl. des Verzichts auf Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für den Parameter Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) und den Verzicht auf kontinuierliche Messungen von Gesamt-C kann erst entschieden werden, wenn ausreichende Daten zu Gesamt-C-Emissionen und den Gehalten an organischen Verbindungen (TOC-Gehalte) im Rohmaterial vorliegen. Nach Vorlage der entsprechenden Ergebnisse der vorgeschriebenen Einzelmessungen und der Rohmaterialanalysen wird über die Ausnahmeanträge entschieden.

Gerüche

Der von dem Drehrohrofen weiß prognostizierte Geruchsimmissionsbeitrag liegt bei < 2% der Jahresstunden. Zur Überprüfung der Prognose wird eine olfaktometrische Messung festgelegt.

Lärm

Die Immissionsaufpunkte wurden in diesem Verfahren neu festgelegt:

- Der Aufpunkt in der Biebricher Straße 83 (ehemals IO 1) wurde gestrichen, da das einzelne Wohnhaus zwischenzeitlich abgerissen wurde und dort eine Betonmischanlage errichtet wird.
- Zum Schutz der südlich des Werksgeländes gelegenen Wohnbebauung wurde als Ersatz für den zurückgebauten Aufpunkt „Fabrikstraße 19“ ehemals (IO 2) das Wohnhaus „Dyckerhoffstraße 5“ festgesetzt.
- Der IO 3 „Dyckerhoffstraße 24“ bleibt erhalten.
- Der IO 4 „Wiesbadener Landstraße 76“ (ehemals Gewerbegebiet) wurde ebenfalls abgerissen. Stattdessen wurde das benachbarte Wohnhaus in der „Hambuschstraße 2“, das bereits im Mischgebiet liegt, als Aufpunkt festgelegt.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wurden Lärmmessungen angeordnet.

Anlagensicherheit

Die Weißzementklinkerproduktion ist, wie bereits im Rahmen des Betriebsversuches angezeigt wurde, aufgrund der Lagermengen an Lösemitteln ein Betriebsbereich mit Grundpflichten. Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Abwärmennutzung

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen). Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6

BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Demnach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vor. Die beantragte Genehmigung war unter diesen Voraussetzungen zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer Ring 15,
65187 Wiesbaden

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, 65189 Wiesbaden, Lessingstraße 16-18 zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Gez. Dr. Kraatz

(Dr. Andrea Kraatz)